

**Verordnung
über die Sicherung der Gehbahnen im Winter
der Gemeinde Mehring
(Winterdienst-Verordnung)
vom 23. September 2004**

Auf Grund des Art. 51 Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GVBl S. 448, BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2003 (GVBl S. 419) erlässt die Gemeinde **Mehring** folgende V e r o r d n u n g:

**§ 1
Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) ¹Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. ²Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgänger- und Radfahrerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m, gemessen von der Grundstücksgrenze aus.
- (3) ¹Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. ²Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Vorderlieger sind die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen.
- (5) ¹Hinterlieger sind die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden. ²Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar er-

geschlossen, zu denen über das Vorderliegergrundstück in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

- (6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne der Abs. 4 und 5 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 3 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 5 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen – Sicherungsfläche – auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für alle Gehbahnen dieser Straßen.
- (3) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Sicherungspflicht nach Abs. 1 auf alle das Eckgrundstück umschließenden Gehbahnen.
- (4) Die Vorderlieger brauchen die Gehbahnen einer öffentlichen Straße nicht in sicherem Zustand zu halten, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können.
- (5) Keine Sicherungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

§ 4 Sicherungsarbeiten

- (1) ¹Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. ²Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) ¹Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. ²Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. ³Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. ⁴Abflussrinne, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 5 **Sicherungsfläche**

- (1) ¹Die Sicherungsfläche umfaßt den Gehbahnabschnitt, der durch die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit der öffentlichen Straße begrenzt wird. ²Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze ausgehend, einen rechten Winkel mit der Gehbahnmitte bilden.
- (2) ¹Die Verpflichtung der Hinterlieger umfaßt den nach Abs. 1 zu sichernden Gehbahnabschnitt des Vorderliegergrundstücks, über das ihr Grundstück mittelbar erschlossen wird. ²Ist dieser Gehbahnabschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vorgrenzlinie des Hinterliegergrundstücks, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehbahnabschnitt, der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. ³Zur Bestimmung dieses Abschnittes ist Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Sicherungsfläche bis zum Schnittpunkt der Begrenzungslinie (gerechnet von der Ecke des Grundstücks über die Eckausrundung bis zur Straßenmittellinie) und der Gehbahnen im Sinne des § 2 Nr. 2 dieser Verordnung.

§ 6 **Gemeinsame Sicherungspflicht von Vorder- und Hinterlieger**

- (1) ¹Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Sicherungsfläche. ²Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 7 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück der Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vordergrundstück angrenzt.

§ 7 **Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) ¹Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. ²Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen wie die Grundstücksflächen.

Schlußbestimmungen

§ 8

Befreiungen und abweichende Regelungen

¹In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 7 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. ²Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. ³Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 3 und 4 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 13. Dezember.1984 außer Kraft.

Mehring, den 23.September 2004

Gemeinde Mehring

W e n g b a u e r
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Mehring hat in seiner Sitzung am 13.09.2004 eine Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Mehring vom September 2004 beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 23.09.2004 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 23.09.2004 angeheftet und am 08.10.2004 wieder abgenommen.

Emmerting, den 26.10.2004

-Gemeinde Mehring-

**Wengbauer
1. Bürgermeister**

